



Grundzüge der Rechtsverordnung zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

Informationsveranstaltung zur RVO TVgG-NRW
Düsseldorf, 8. Mai 2013



Einführung

Überblick über das TVgG-NRW-NRW:

- In Kraft seit 1. Mai 2012
- Regelt insbesondere:
 - Tariftreuevorgaben (§ 4 ff. TVgG – NRW)
 - Umweltschutz und Energieeffizienz (§ 17 TVgG – NRW)
 - Soziale Kriterien (§ 18 TVgG – NRW)
 - Frauen- und Familienförderung (§ 19 TVgG – NRW)

Überblick über die Rechtsverordnungen:

- bislang gilt sog. Übergangserlass vom 17.04.2012 (mit Formularvordrucken)
- Künftig:
 - Rechtsverordnung zu den repräsentativen Tarifverträgen sowie
 - Rechtsverordnung mit Regelungen zu den Sekundärzielen des TVgG-NRW



Sachstand der Rechtsverordnung

- Entwurf der RVO im Kabinett im Dezember 2012 beschlossen
- Einvernehmen mit dem Wirtschaftsausschuss im LT noch zu erzielen;
 - Anhörung am 25.2.2013 erfolgt
 - Einvernehmen im Wirtschaftsausschuss voraussichtlich am 08.05.2013
- Inkrafttreten der RVO voraussichtlich zum 1. Juni 2013



Ziele der Rechtsverordnung

- RVO zu den Sekundärzielen setzt die **Verordnungsermächtigungen des TVgG-NRW** zur Konkretisierung der Vorgaben zur Berücksichtigung von
 - Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz,
 - sozialer Kriterien und
 - Aspekten der Frauenförderung sowie der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie **um**;
- ferner soll durch **Klarstellung** der Intentionen des Gesetzes und **Erläuterungen** die rechtssichere Anwendung der gesetzlichen Vorgaben des TVgG-NRW in der Praxis vereinfacht werden.



Regelungsinhalte der RVO

- Allgemeine Ausführungsbestimmungen zur Konkretisierung des Anwendungsbereiches des TVgG - NRW
- Konkretisierung v. Umweltschutz und Energieeffizienz gem. TVgG – NRW (inhaltl. und Verfahrensanforderungen)
- Konkretisierung der inhaltlichen – und der Verfahrensanforderungen hinsichtlich der Einhaltung der **sozialen Kriterien, insb. der ILO-Kernarbeitsnormen**
- Konkretisierung der Vorgaben hinsichtlich Frauenförderung und Vereinbarkeit von Beruf und Familie



Allgemeine Ausführungsbestimmungen 1

- dienen der Konkretisierung des Anwendungsbereiches des TVgG – NRW
- Insbesondere:
 - Klarstellung des Verhältnisses der zu berücksichtigenden Trias aus: **Nachhaltigkeitsaspekte** ↔ **Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit u. Sparsamkeit** ↔ **Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln**
 - Nichtanwendung der Vorgaben des TVgG - NRW auf **Bagatellbeschaffungen i.S.v. § 3 Abs. 6 VOL/A (sog. Direktkauf)**
 - **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** i.R.d. Berücksichtigung v. Nachhaltigkeitsaspekten („Wesentlichkeitskriterium“, 20% Wesentlichkeitsschwelle; aber nachhaltiger Funktionszusammenhang zu beachten!)



Allgemeine Ausführungsbestimmungen 2

- **Kumulation v. Nachhaltigkeitsaspekten in allen Phasen des Vergabeverfahrens?**
 - Grds. kann der öAG Nachhaltigkeitsaspekte bereits bei der Def. d. Auftragsgegenstandes i.R. seines **LeistungsbestimmungsR u. unter Berücksichtigung d. Haushaltsgrundsatzes d. Wirtschaftlichkeit u. Sparsamkeit** vorgeben;
 - der **öAG entscheidet**, wie, in welchem Umfang und an welcher Stelle im Vergabeverfahren er entsprechend den Vorgaben des TVgG - NRW Nachhaltigkeitsaspekte bei der jeweiligen Beschaffung berücksichtigt;
 - die **konkrete Festlegung d. Anforderungen u. der Umfang** der Vorgaben sind i.R. der Bedarfsermittlung **hinreichend zu dokumentieren**;



Allgemeine Ausführungsbestimmungen 3

- der öAG kann in den **Vergabeunterlagen** angeben,
 - welche **Siegel, Zertifikate und Erklärungen** er als Nachweis für bestimmte Nachhaltigkeitseigenschaften akzeptiert (z.B. europ. od. (multi)nat. Umweltzeichen od. Gütezeichen, die bescheinigen, dass ein Produkt unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt wurde);
 - die Siegel und Zertifikate müssen auf wissenschaftlichen Daten basieren, in einem offenen und transparenten Verfahren ermittelt worden sein und sie müssen für alle Beteiligten zugänglich sein
 - **andere Gütezeichen u. Waren ohne Siegel und Zertifikate müssen zugelassen werden**, sofern sie den vom öAG gestellten Anforderungen gleichwertig sind;
 - **gleichwertige Beweismittel sind zu akzeptieren !!!**



Allgemeine Ausführungsbestimmungen 4

- **Klarstellungen zu den im TVgG - NRW vorgegebenen Verpflichtungserklärungen:**

- **Schwellenwert** bei AEntG-Vergaben ebenfalls 20 TEUR bzgl. Abgabe d. Verpflichtungserklärung;
- Verpflichtungserklärungen lt. TVgG – NRW genügen, es sei denn, dass ein **Nachweis** lt. Gesetz erforderl. ist; Nachweis nur von dem Bieter zu erbringen werden, der den Zuschlag erhalten soll;
- **Keine erneute Vorlage von Verpflichtungserklärungen bei Bauvergaben**, soweit AN bzw. Nachunternehmer u. Verleiher v. Arbeitskräften freiwillig hinsichtl. Mindestlohn- u. Tariftreuevorgaben **präqualifiziert** sind; gilt ebenso für Liefer- und Dienstleistungen (§ 4 Abs. 4 RVO)
- Klarstellung, dass bei der **Einbeziehung von Unternehmen als öffentl. Auftraggeber** in den Anwendungsbereich des TVgG – NRW, diese durch das Gesetz nicht zur Beachtung des Unterschwellenvergaberechts der Vergabeordnungen VOB/A und VOL/A verpflichtet werden (§ 5 RVO);

Inhalt d.
Verpflichtungser-
klärungen
= gesetzl. Mindest-
anforderungen



Allgemeine Ausführungsbestimmungen 5

- **Konkretisierung des Auftragsbezug sowie der Vorgaben bei ergänzenden Ausführungsbedingungen gemäß § 3 RVO:**
 - Definition des Auftragsbezuges, d.h. sachlicher Bezug zum Auftragsgegenstand; Vorgaben müssen sich auf die Leistungs- und Funktionsanforderungen beim Leistungsgegenstand oder auf die Mitarbeiter des Auftragnehmers erstrecken (§ 3 Abs. 2 RVO);
 - Regelung zur obj. Unmöglichkeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 RVO; „IT-Beschaffung“)
 - Regelungen zur „subjektiven Unmöglichkeit“,
„Unzumutbarkeit“ i.S.v. Unverhältnismäßigkeit sowie für den Fall, dass
„alle im § 17 RVO genannten Maßnahmen bereits erfüllt sind“ (§ 3 Abs. 3 RVO); d.h. im Einzelfall kann bei einem oder mehreren Bietern bei Vorliegen der Voraussetzungen auf die Vorgabe zur Erfüllung der ergänzenden Ausführungsbedingungen verzichtet werden;
Dokumentationspflicht für die Ermessensentscheidung; **aber:** Entscheidung hat keinen Einfluss auf die Wertung des Angebotes!!!



Umweltschutz u. Energieeffizienz

- **Aspekte des Umweltschutzes und der Energieeffizienz** sind gemäß § 17 i. V. m. § 2 Absatz 5 TVgG NRW bei allen Beschaffungs-vorgängen auch unterhalb der EU-Schwellenwerte (!) zu berücksichtigen;
- **§ 17 Abs. 2 TVgG NRW: das „Wie“ = Lebenszyklusprinzips (LZK), d.h. messen u. prognostizieren hinsichtl. der voraussichtl. Anschaffungskosten**
 - + Nutzungsdauer
 - + Berücksichtigung u.a. d. **voraussichtl. Betriebskosten** (vor allem d. Kosten für den Energieverbrauch
 - + sowie die Entsorgungskosten;

aber: Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Korrektiv/ ggf. minimierte Lebenszykluskostenanalyse (!)



Umweltschutz u. Energieeffizienz

- **Vorgaben des § 4 Abs. 4 VgV sind grds. auch bei „Unterswellenvergaben“ zu beachten bei:**
 - energieverbrauchsrelevanten Waren,
 - technischen Geräte oder
 - Ausrüstungendie Gegenstand einer Lieferleistung oder wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistung sind; **gleiches gilt bei Bauleistungen gemäß § 6 Abs. 2 VgV; *Ausnahmen möglich (!)***, aber Ermessensentscheidung ist hinreichend zu begründen;
- **Folge:** Vorgaben sind auf Produkte anzuwenden, die unmittelbar selbst Energie verbrauchen und/oder den Energieverbrauch beeinflussen, d.h. auch auf Produkte mit Energieeinsparwirkung;



Umweltschutz u. Energieeffizienz

„Höchstes Leistungsniveau an Energieeffizienz“ gemäß
§ 4 Absatz 5 Nr. 1 bzw. § 6 Absatz 3 Nr. 1 VgV
= die „höchste auf dem Markt verfügbare Energieeffizienz“,
d.h. die mit dem niedrigsten auf dem Markt verfügbaren Energiever-
brauch im Verhältnis zur Leistung;

Grundsatz:

**Festlegung in der Leistungsbeschreibung, welches Produkt das
„höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz“ ausweist, soll**

- unter Berücksichtigung des Leistungsbestimmungsrechts des öffentlichen Auftraggebers,
- unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und
- der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen.



Umweltschutz u. Energieeffizienz

- **Ausnahmeregelung:**

Ist die Vorgabe des höchsten Leistungsniveau an Energieeffizienz und der höchsten Energieeffizienzklasse i.S.d. EnergieeffizienzzeichnungsVO ausnahmsweise nicht zu erfüllen, ist dies besonderes zu begründen;

- **Folge:** In diesem Fall ist der öAG gehalten, die höchst möglichen Anforderungen zu stellen (!!!)

- **Gem. § 17 Absatz 1 und § 2 Absatz 5 TVgG NRW i.V.m. § 4 Absatz 6 b bzw. § 6 Absatz 6 VgV** sind die Vorgaben der Energieeffizienz bei der Wertung auch unterhalb der EU-Schwellenwerte „angemessen“ zu berücksichtigen (!!!):

- **Folge:** öAG hat den Bietern Gelegenheit zu geben, Mehrqualitäten anzubieten, die zu einer bes. Umweltfreundlichkeit und Energieeffizienz der angebotenen Leistungen führen;



Umweltschutz u. Energieeffizienz

- **Regelungen zum „umweltverträglichen und nachhaltigen Bauen“**
 - „Kann“-Regelungen i.S. einer Hilfestellung für den öAG (z.B. BNB Bewertungssystem nachhaltiges Bauen);
- **Sonderregeln für Recycling-, Papier- und Holzbeschaffung:**
 - Verweis auf die Vorgaben des **§ 2 AbfallG NRW;**
 - **Papier und Karton soll „grds.“ nur mit einem Altpapieranteil von 100 % beschafft werden;** Ausnahmen sind i.S. von § 2 AbfallG NRW entsprechend zu begründen;
 - **Vorlage von Zertifikaten bei Holzprodukten:** Bieter soll nachweisen, dass verarbeitetes Rohholz nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammt (**PEFC, FSC oder gleichwertige Nachweise**);
- **Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen:** abfallrechtl. Grundsätze d. Autarkie u. Nähe sowie Transportentfernung sind zu berücksichtigen!



Berücksichtigung von sozialen Kriterien: ILO-Kernarbeitsnormen 1

Ausgangslage

Grundsatz:

Bei der Ausführung öffentlicher Aufträge dürfen gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 TVgG-NRW keine Waren verwendet werden, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.

wesentliche Inhalte der ILO-Kernarbeitsnormen:

keine Zwangsarbeit, Vereinigungsfreiheit, geschlechtsneutrale Entgeltgleichheit, Diskriminierungsverbot, Mindestalter, Verbot schlimmster Formen der Kinderarbeit



Berücksichtigung von sozialen Kriterien:

ILO-Kernarbeitsnormen 2

Politische Intention

- Internationale Abkommen betr. der **ILO-Kernarbeitsnormen** sind **in Deutschland** im Rahmen von nationalen Gesetzen verbindlich für alle öffentl. Auftraggeber und Auftragnehmer, Nachunternehmer u. Verleiher von Arbeitskräften umgesetzt, d.h.



**Vorgaben sind für Produktion am Standort
Deutschland bereits verbindl. zu beachten!!**

- **Nachweispflicht** stärkt soziales Bewusstsein und Bemühen des Bieters, soziale Mindeststandards seiner Vorlieferanten zu erfassen und zu berücksichtigen



Berücksichtigung von sozialen Kriterien:

ILO-Kernarbeitsnormen 3

Gesetzliche Vorgaben

- Öffentl. AG muss gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 TVgG NRW von den Bietern **entsprechenden Nachweise oder Erklärungen verlangen**
- Ausnahmen: auf die Vorlage der Nachweise oder Erklärungen kann verzichtet werden,
 - sofern der Bieter diese **trotz Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns** nach § 347 HGB **nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann (!)**;
 - Ausnahme des **Direktkaufs bis 500,00 EUR** vorliegt („kein Vergabeverfahren“ i.S. d. § 1 TVgG NRW);
 - wenn „bei u. für d. Ausführung d. Dienstleistung nur Waren angeschafft o. verwandt werden, die **nicht d. Hauptleistungsgegenstand zuzurechnen u. nicht wesentlicher Bestandteil d. Ausführung d. Dienstleistung sind**“;



Berücksichtigung von sozialen Kriterien: ILO-Kernarbeitsnormen 4

Umfang d. Prüfpflichten der Bieter

- **Relevanz eines Verstoßes gegen die ILO-Normen (?!)**
 - Über 80% der zu beschaffenden Waren sind nicht „verdächtig“ hinsichtlich eines mögl. Verstoßes gegen ILO-Normen **oder** werden aus einem Herstellerland geliefert, das die entsprechenden Vereinbarungen ratifiziert hat;
- deshalb Klarstellung, dass nur in **sensiblen Produktbereichen** Prüfpflichten für Bieter bestehen



Berücksichtigung von sozialen Kriterien:

ILO-Kernarbeitsnormen 5

Umfang d. Prüfpflichten der Bieter

- **Grundsatz:** Produkte idR nicht unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen / hergestellt
- **Ausnahme:** bestimmte **Warengruppen**, bei denen Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen zu befürchten ist, sofern diese in einem der Länder, die in der jeweils zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden und von der OECD herausgegebenen Liste der Entwicklungs- und Schwellenländer aufgeführt sind, gewonnen oder hergestellt worden sind (sog. sensible Produktbereiche)



Berücksichtigung von sozialen Kriterien:

ILO-Kernarbeitsnormen 6

Umfang d. Prüfpflichten der Bieter

- **Bieter hat zu prüfen**, ob die Ware (die angeschafft o. im Rahmen einer Dienst- oder Bauleistung verwandt wird) den **Warengruppen** nach Abs.4 **zuzurechnen** ist;
 - sofern dies nicht der Fall: → dies zu erklären auf Formular, aber keine weitergehenden Erklärungen erforderlich
 - sofern sensible Produkte angeschafft oder im Rahmen der Ausführung einer Dienst- oder Bauleistung verwandt werden und aus einem Entwicklungsland/Schwellenland: → gem. § 18 Absatz 2 TVgG - NRW nachzuweisen oder zu erklären, dass die Produkte nachweislich oder gemäß einer entsprechenden Zusicherung nicht unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind.
- Entspr. **Formularvordruck** wird als Anlage zur RVO bereit gestellt



Berücksichtigung von sozialen Kriterien: ILO-Kernarbeitsnormen 7

Sensible Produktbereiche

- Bekleidung (z.B. Arbeitskleidung, Uniformen),
- Stoffe und Textilwaren,
- Naturkautschuk-Produkte (z.B. Einmal-/Arbeitshandschuhe, Reifen, Gummibänder)
- landwirtschaftliche Produkte (z.B. Kaffee, Kakao, Orangensaft, Pflanzen, Blumen, Tomatensaft),
- Büromaterialien, die die Rohstoffe Holz, Gesteinsmehl und Kautschuk enthalten,
- Holz,
- Lederwaren, Gerbprodukte (z.B. Botentaschen),
- Natursteine,
- Spielwaren,
- Sportartikel (Bekleidung und Geräte),
- Teppiche und
- Informations- und Kommunikationstechnologie (Hardware).



Frauenförderung & Vereinbarkeit von Beruf und Familie 1

Politische Intention

- Förderung der Gleichberechtigung im Erwerbsleben ist **menschen- und grundrechtlicher Handlungsauftrag**
- **Fachkräftemangel** erfordert Mobilisierung des Potenzials weiblicher Arbeitskräfte
- **Öffentliche Auftraggeber haben** auf Grund des Marktanteils eine **Vorbildfunktion sowie Verantwortung** für die Durchsetzung dieser Ziele
 - **Deshalb**: muss die gesellschaftspolitische Funktion der öffentlichen Beschaffung auf allen staatlichen Ebenen im Land verbindlich sein



Frauenförderung & Vereinbarkeit von Beruf und Familie 2

Öffentliche Aufträge **sollen** gemäß § 19 Absatz 1 TVgG NRW nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich

- **bei der Angebotsabgabe in einer Erklärung schriftlich verpflichten,**
- **bei der Ausführung des Auftrags** Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im eigenen Unternehmen **durchzuführen oder einzuleiten** sowie
- das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten.



Frauenförderung & Vereinbarkeit von Beruf und Familie 3

Sicherung der **Verhältnismäßigkeit** durch angemessene Schwellenwerte

- **Auftragnehmer:** mehr als 20 Beschäftigte und
- **ab einem geschätzten Auftragswert**
 - von 50.000 EUR netto für Dienstleistungsaufträge
oder
 - **ab einem geschätzten Auftragswert** von 150.000
EUR netto für Bauaufträge



Frauenförderung & Vereinbarkeit von Beruf und Familie 4

Auftragsbezug bei ergänzenden Ausführungsbedingungen

- **Gleichbehandlungs-/Nichtdiskriminierungsgrundsatz:** alle geeigneten Bieter müssen Bedingungen erfüllen können (§ 3 Abs. 1, 2. Spiegelstrich RVO);
- **Definition des Auftragsbezuges**, d.h. sachlicher Bezug zum Auftragsgegenstand und Vorgaben müssen sich auf die Leistungs- und Funktionsanforderungen beim Leistungsgegenstand oder auf die Mitarbeiter des Auftragnehmers erstrecken (§ 3 Abs. 2 RVO);
- Regelungen zur „**Objektiven Unmöglichkeit**“, „**Unzumutbarkeit**“ i.S.v. Unverhältnismäßigkeit sowie für den Fall, dass „**alle im § 18 RVO genannten Maßnahmen erfüllt sind**“ (§ 3 Abs. 3 RVO);



Frauenförderung & Vereinbarkeit von Beruf und Familie 5

- Maßnahmenkatalog zur Frauenförderung
- Staffelung d. Maßnahmen nach Unternehmensgröße
(mehr als 500 AN: 4 Maßn., 251-500 AN: 3 Maßn., 21-250 AN: 2 Maßn.)
- Weitere vertragliche Verpflichtungen lt. RVO:
 - Die Auftragnehmer haben das Gleichbehandlungsrecht zu beachten.
 - Pflicht der AN auf Verlangen der Vergabestelle, die Einhaltung d. übernommenen vertragl. Verpflichtungen in geeigneter Form, insbes. hinsichtl. d. im Rahmen von anderen öffentl. Aufträgen übernommenen u. umgesetzten Maßnahmen nachzuweisen

**Abgabe einer Verpflichtungserklärung (§ 8 TVgG-NRW),
aber: keine Einbeziehung v. Nachunternehmern u. Verleiher v.
Arbeitskräften, § 19 Abs. 2 S. 3 TVgG NRW**



Frauenförderung & Vereinbarkeit von Beruf und Familie 6

Maßnahmenkatalog der RVO (1)

1. Untersagung und Unterbindung eines Verhaltens verbaler und nicht-verbaler oder physischer Art, welches bezweckt oder bewirkt, dass weibliche Beschäftigte lächerlich gemacht, eingeschüchtert, angefeindet oder in ihrer Würde verletzt werden,
2. explizite Ermutigung von Frauen sich zu bewerben, wenn im Betrieb Ausbildungs- und Arbeitsplätze in männerdominierten Berufsbereichen zu besetzen sind,
3. Berücksichtigung von weiblichen Auszubildenden bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zumindest entsprechend ihrem Ausbildungsanteil,
4. Befragung von Beschäftigten zu ihren Arbeitszeitwünschen, Auswertung einschließlich Einleitung von Umsetzungsschritten,
5. Angebot von Teilzeitarbeit oder flexiblen Arbeitszeitmodellen für alle Beschäftigten mit Familienaufgaben,



Frauenförderung & Vereinbarkeit von Beruf und Familie 7

Maßnahmenkatalog der RVO (2)

6. Entwicklung und Umsetzung von Modellen vollzeitnaher Teilzeitarbeit für die Beschäftigten,
7. Einrichtung bzw. Ausbau von Telearbeit für die Beschäftigten,
8. Einrichtung von Eltern-Kind-Zimmern für die Beschäftigten,
9. Unterstützung bei der Suche nach Kinderbetreuungs- und Pflegemöglichkeiten,
10. Angebot betrieblich organisierter Kinderbetreuung,



Frauenförderung & Vereinbarkeit von Beruf und Familie 7

Maßnahmenkatalog der RVO (2)

11. Zahlung eines Kinderbetreuungszuschusses,
12. Angebot von Ferienprogrammen zur Überbrückung der Betreuungslücke für Kinder berufstätiger Eltern in Kindergarten- bzw. Schulferien,
13. Unterstützung von Mitarbeitern mit pflegebedürftigen Angehörigen durch individuelle Betreuung und Hilfeleistung oder Abschluss einer Vereinbarung einer Familienpflegezeit,
14. Kontakthalteangebote, Möglichkeit zur Teilnahme an betrieblicher Fortbildung, zu Vertretungseinsätzen und Rückkehrvereinbarungen für Beschäftigte in Elternzeit
15. Bereitstellung von innerbetrieblichen Paten und Patinnen für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger



Frauenförderung & Vereinbarkeit von Beruf und Familie 8

Maßnahmenkatalog der RVO (3)

16. Überprüfung der Entgeltgleichheit im Unternehmen mit Hilfe anerkannter und geeigneter Instrumente,
17. Analyse der Entwicklung der Leistungsvergütung in den letzten 5 Jahren nach Geschlecht ,
18. Maßnahmen zur Gewinnung von Mädchen und Frauen für ein betriebliches Praktikum, insbesondere in den männerdominierten Berufen oder ,
19. Angebot spezieller Bildungsmaßnahmen für Frauen, die diese auf die Übernahme von höherwertigen und leitenden Positionen vorbereiten.



Frauenförderung & Vereinbarkeit von Beruf und Familie 9

Dokumentation

- **Maßnahmen** sind hinreichend zu dokumentieren;
- **Aufbewahrungsfrist für die Dokumentation** von mindestens 1 Jahr (Nachweis d. durchgeführten Maßnahme u. Nachweis d. „Zuverlässigkeit“ bei Teilnahme an künftigen Ausschreibungen);
- Unternehmen kann sich **12 Monate** lang (Datum d. Zuschlags) auf d. durchgeführte bzw. eingeleitete Maßnahme bei anderen Vergabeverfahren berufen;
- Pflicht zur Veröffentlichung d. durchgeführten bzw. eingeleiteten Maßnahmen im Unternehmen;



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Heike Rieder
Referentin I A 1

Haroldstr. 4
40213 Düsseldorf
Tel.-Nr.: +49 (0) 211 / 837 – 4435
Fax.-Nr.: +49 (0) 211 / 3843 – 97 4435
E-Mail: heike.rieder@mweimh.nrw.de
Internet: www.wirtschaft.nrw.de